

Anlage 1

Kleingartenordnung

Gemäß Satzung § 3 Absatz 1 des Kleingartenvereins „Drei Schwane e.V.“ setzt die Mitgliedschaft im Verein die Anerkennung seiner Satzung und Ordnungen voraus.

Die Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Drei Schwane e.V.“ basiert auf der für alle im „Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.“ organisierten Regionalverbände und deren Kleingartenvereine verbindlichen „Rahmenkleingartenordnung vom 6. November 2009“. Auf der Grundlage der in der Rahmenkleingartenordnung angegebenen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen und unter Beachtung territorial verbindlicher Ordnungen sowie Gegebenheiten wird die Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Drei Schwane“ e.V. beschlossen. Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern der Parzellen abgeschlossenen Pachtverträge.

1. Die drei Haupteingänge zur Kleingartenanlage „Drei Schwane e.V.“ sind für Fußgänger ständig geöffnet. Das Tor des Hauptwegs zur Weigandstraße ist ständig geschlossen zu halten. Vorhandene Türen und sonstige Öffnungen in der Außenumzäunung sind von den benachbarten Pächtern der Gartenparzellen ständig verschlossen zu halten. Das Befahren des Platzes vor dem Vereinsheim und das Parken auf dem Gelände des Kleingartenvereins regelt die Parkordnung des Gartenvereins. (siehe Anlage 3)
2. Die Gartenparzellen des Kleingartenvereins „Drei Schwane e.V.“ sind entsprechend dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 und Änderungen vom 19.09.2006 nur kleingärtnerisch zu nutzen, damit die Gemeinnützigkeit für unseren Verein erhalten und der Pachtzins bezahlbar bleiben. Kleingärtnerische Nutzung heißt, die Kleingartenparzelle zur Erzeugung von Obst, Gemüse und Blumen für den Eigenbedarf und zur aktiven Erholung des Pächters und seiner Angehörigen zu verwenden. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst, Gemüse und Blumen vorbehalten. Es wird jedem Pächter einer Parzelle empfohlen, davon wenigstens 10 % jährlich unter den Spaten zu nehmen. Das entspricht 3 % der Gartenfläche.
 - 2.1. Zur Anpflanzung von Obstgehölzen sind Niederstämme angemessen. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden. Bei Einhaltung der vorgegebenen kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle sind andere Gehölze bis zu einer Höhe von drei Meter Höhe gestattet, falls dadurch keine negative Beeinträchtigung der Nachbargärten durch Schattenwurf und Wurzelausbreitung eintritt und diese Gehölze im eigenen Garten gefahrlos bewirtschaftet werden können. Bewirtschaften heißt u.a. Ernte, Pflege, Einschlag und Entsorgung. Pflanzabstände von Obstbäumen, Beerensträuchern und anderen Gehölzen sind laut Anlage 1 der „Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.“ einzuhalten.

Der Anbau von Waldgehölzen und gebietsfremder Arten laut Anlagen 2 und 3 der „Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.“ ist zu unterlassen. Angemahnte Übertretungen dieser Regelungen sind im Verlaufe eines Jahres zu korrigieren, bei Gartenwechsel sofort.

- 2.2. Bauliche Ausführungen richten sich nach der Bauordnung des Vereins (siehe Anlage 2).
- 2.3. Die Kleintierhaltung gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.
Ausnahmen der Kleintier- und Bienenhaltung sind fallweise nach Beschluss des Vorstandes im geringen Umfang auf Antrag gestattet.
3. Pflanzliche Gartenabfälle sind zur Erhaltung und Mehrung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit überwiegend wieder in der gepachteten Parzelle einzusetzen. Der Vorstand orientiert jeden Pächter einer Kleingartenparzelle dazu, auf seiner Pachtfläche eine mehrjährige Kompostanlage zu bewirtschaften.
Der Gartenverein „Drei Schwanen e.V.“ betreibt eine Gemeinschaftskompostanlage.
Alle Kompostsammlungen sind so anzulegen, dass die Nutzer der Nachbargärten keiner Geruchsbelästigung ausgesetzt sind und die Bewirtschafter der Nachbargärten nicht negativ beeinträchtigt werden. (siehe Anlage 4 Kompostordnung).
4. Der Pflanzenschutz im Kleingarten soll sich weitestgehend auf die Anwendung biologischer Pflanzenschutzmaßnahmen konzentrieren. Auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist möglichst zu verzichten.
Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf Personen und Kulturen in den Nachbargärten Rücksicht genommen werden.
Auf die Anwendung von totalen chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) und Salzen in jeglicher Form ist in den Kleingärten zu verzichten. Das Betreiben von Propangasbrennern zur Unkrautbeseitigung hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen.
5. Das Betreiben von Holzkohle-Grills, Feuerkörben u.ä. insbesondere zum Aufbereiten von Speisen ist unter Beachtung der Erfordernisse des Brandschutzes gestattet. Die Aufstellung dieser Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Belästigung durch Funkenflug und Rauchentwicklung insbesondere in benachbarte Kleingärten weitgehend ausgeschlossen wird.
6. Das Betreiben von Geräten mit lärmintensiver Geräuschentwicklung ist in nachfolgend angeführten Zeiten nicht gestattet:
 - 15. Mai bis 15. September täglich von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - 16. September bis 14. Mai sonnabends von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - ganzjährig an Sonn- und Feiertagen
 - ganzjährig von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr
7. Für zeitweilig aufgestellte aufblasbare Planschbecken ist ein Abstand von 3,00 Meter zur Grenze der gepachteten Gartenparzelle einzuhalten. Die Aufstellung eines transportablen Wasserbeckens über 8,00 qm ist zu beantragen. In der Gartenfläche künstlich angelegte Teiche sind Baumaßnahmen und dürfen die Oberfläche von 8,00 qm nicht überschreiten. (siehe Anlage 3 Bauordnung)

8. Für den Außenzaun der gesamten Gartenanlage ist der Kleingartenverein verantwortlich. Jeder Pächter einer Kleingartenparzelle ist verpflichtet, seine Parzelle zu Haupt- und Nebenwegen in der für den jeweiligen Weg typischen Form mit einer Höhe von einem Meter abzugrenzen. Eine Abgrenzung der Einzelgärten untereinander ist in der Kleingartenanlage nicht erforderlich. Sollte ausnahmsweise eine Parzelle abgegrenzt werden, darf die Höhe einen Meter nicht überschreiten und ist mit dem Vorstand abzustimmen.
9. Das Betreten von Kleingartenparzellen ist in Abwesenheit des Pächters nicht gestattet. Maßnahmen zur Gefahrenabwendung bzw. Absprachen zwischen einzelnen Pächtern sind davon nicht betroffen.
10. Die Höhe der Hecke des Außenzauns längs der Weigandstraße ist auf 2,00 Meter und die Höhe der Hecken längs des Fußweges zum Rabensteiner Wald ist auf maximal 1,70 m festgelegt. Die Breite aller Hecken beträgt jeweils bis 0,70 Meter. Formschnitte können im Verlaufe eines Jahres durchgeführt werden.
11. Der Pächter eines Kleingartens, seine Angehörigen und Gäste sowie von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Handlungen, die den Nachbarn belästigen bzw. den Erholungswert beeinträchtigen, sind zu unterlassen.
12. Bei Aufgabe und Kündigung des Unterpachtvertrages einer Gartenparzelle entsprechend der Satzung des Gartenvereins sind die Wertermittler des Gartenvereins durch den Vorstand mit der Bewertung der abzugebenden Gartenparzelle einschließlich enthaltener Baulichkeiten zu beauftragen.
13. Die Schadenanzeigepflicht gemäß „Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.“ vom 6. November 2009 wird auf Einbrüche u.a. - auch in anderen Parzellen des Vereins – sowie auf Situationen, die Maßnahmen u.a. zur Schadensabwendung erfordern, erweitert. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstand wird dann wirksam, wenn – wie auch immer – Kenntnis von einem anzeigepflichtigen Sachverhalt genommen wurde. Vom Vorstand werden notwendige weitere Maßnahmen eingeleitet. Die Anzeigepflicht eines Mitglieds und Pächters einer Kleingartenparzelle gegenüber der Polizei oder Feuerwehr bleiben davon unberührt.
14. Der Vorstand des Kleingartenvereins „Drei Schwanen e.V.“ regelt die Räum- und Streupflicht öffentlicher Wege und vereinszugehöriger Wege.

Die Kleingartenordnung wurde am 27.04.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die Ordnung von 2004.